

Afghanistan: Verfolgung von Familienangehörigen durch die Taliban

Themenpapier der SFH-Länderanalyse

Bern, 20. Februar 2025

Impressum

Herausgeberin
Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH)
Postfach, 3001 Bern
Tel. 031 370 75 75
E-Mail: info@fluechtlingshilfe.ch
Internet: www.fluechtlingshilfe.ch
IBAN : CH92 0900 0000 3000 1085 7

Sprachversionen
Deutsch, Französisch, Italienisch

COPYRIGHT
© 2025 Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH), Bern
Kopieren und Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	4
2 Schwierige Informationslage	4
3 Verfolgung von Familienmitgliedern	6
3.1. Ziel	6
3.2. Formen der Verfolgung	8
4 Beispiele	9
4.1. Familienmitglieder von Angehörigen der Vorgängerregierung	9
4.2. Familienmitglieder von Aktivist*innen	11
4.3. Familienmitglieder von Journalist*innen	12
4.4. Familienmitglieder von ausgereisten Personen	13
4.5 Verfolgung männlicher Verwandter von Frauen, die sich nicht an die Kleiderordnung halten	14
4.6. Hohe Dunkelziffer wahrscheinlich	14

Dieser Bericht basiert auf Auskünften von Expert*innen und auf eigenen Recherchen. Entsprechend den COI-Standards verwendet die SFH öffentlich zugängliche Quellen. Lassen sich im zeitlich begrenzten Rahmen der Recherche keine Informationen finden, werden Expert*innen beigezogen. Die SFH dokumentiert ihre Quellen transparent und nachvollziehbar. Aus Gründen des Quellenschutzes können Kontaktpersonen anonymisiert werden.

1 Einleitung

Einer Anfrage an die SFH-Länderanalyse sind die folgenden Fragen entnommen:

1. Kommt es zur Verfolgung von Familienangehörigen von Zielpersonen der Taliban?
2. Wenn ja, in welcher Form?
3. Gibt es Beispiele dafür?

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) beobachtet die Entwicklungen in Afghanistan seit mehreren Jahren.¹ Aufgrund von Auskünften von Expert*innen und eigenen Recherchen nimmt die SFH zu den Fragen wie folgt Stellung:

2 Schwierige Informationslage

Meinungs- und Pressefreiheit stark eingeschränkt. Seit der Machtübernahme der Taliban im August 2021 ist die Pressefreiheit in Afghanistan stark eingeschränkt.² Im Jahr 2024 belegt Afghanistan Platz 178 von 180 auf der Rangliste für Pressefreiheit von *Reporter ohne Grenzen* (RSF).³ Die Menschenrechtsorganisation *Human Rights Watch* berichtete bereits im Oktober 2021 über weitreichende Einschränkungen für die Medien und die freie Meinungsäusserung. So ist es Medien verboten, Inhalte zu veröffentlichen, die «dem Islam widersprechen», «nationale Persönlichkeiten beleidigen» oder «Nachrichteninhalte verfälschen».⁴ In den darauffolgenden Monaten kamen laufend weitere Beschränkungen hinzu: So müssen laut einem Dekret vom Mai 2022 Journalistinnen ihr Gesicht bedecken, wenn sie auf Sendung sind,⁵ Rundfunksender müssen ihre Sendungen vorab aufzeichnen, Gästelisten genehmigen lassen und Kritik an den Gesetzen der Taliban entfernen.⁶ Gemäss dem öffentlichen deutschen Rundfunk *Deutsche Welle* sind in Afghanistan derzeit 21 Verordnungen der Taliban für die Massenmedien in Kraft, die die freie Meinungsäusserung und die Pressefreiheit

¹ www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen/herkunftslaenderberichte.

² UN Assistance Mission in Afghanistan (UNAMA), Media Freedom in Afghanistan, November 2024: https://www.ecoi.net/en/file/local/2118212/unama_report_on_media_freedom_in_afghanistan.pdf;

Hasht-e-Subh Daily, Suppression of Freedom of Expression and Journalists' Self-Censorship: only Taliban's Preferred Information is Covered, 20. Oktober 2024: <https://8am.media/eng/suppression-of-freedom-of-expression-and-journalists-self-censorship-only-talibans-preferred-information-is-covered/>; Afghanistan Journalists Center (AJC), Statement UPR Pre-Session on Afghanistan, Geneva, 15. Februar 2024

³ Reporter ohne Grenzen (RSF), Länderseite Afghanistan, 2025: <https://rsf.org/en/country/afghanistan>.

⁴ Human Rights Watch (HRW), Afghanistan: Taliban Severely Restrict Media, 1. Oktober 2021: <https://www.hrw.org/news/2021/10/01/afghanistan-taliban-severely-restrict-media>.

⁵ International Federation of Journalists, Afghanistan: Taliban introduce new restrictions for women broadcasters, 27. Mai 2022: <https://www.ifj.org/media-centre/news/detail/article/afghanistan-taliban-introduce-new-restrictions-for-women-broadcasters>.

⁶ Radio Free Europe/ Radio Liberty (RFE/RL), The Azadi Briefing: Taliban Imposes New Restrictions On Afghan Broadcasters, 27. September 2024: <https://www.rferl.org/a/afghanistan-taliban-media-restrictions-censorship/33137534.html>. UN Assistance Mission in Afghanistan (UNAMA), Media Freedom in Afghanistan, November 2024, S. 12-13: https://www.ecoi.net/en/file/local/2118212/unama_report_on_media_freedom_in_afghanistan.pdf.

unterdrücken.⁷ Laut der unabhängigen Online-Zeitung *Hasht-e-Subh Daily*, auch bekannt als *8AM Media*, ist die Medienlandschaft Afghanistans noch nie so eingeschränkt gewesen.⁸

Zensur und Selbstzensur beschränken Zugang zu Informationen. Gemäss einem Bericht der *Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNAMA)* vom November 2024 stellen die an Journalist*innen gerichteten Vorschriften der Taliban-Behörden erhebliche Eingriffe in die Medienhinhalte dar und kommen einer «unzulässigen Einflussnahme und Zensur» der Medien gleich. Unter Berufung auf diverse Medienvertreter*innen schreibt UNAMA, dass die Unklarheiten bezüglich der Verfahren zur Feststellung von Verstössen gegen diese Regeln zu einer weit verbreiteten Selbstzensur unter Journalist*innen geführt haben.⁹ Gemäss einem Bericht von *Hasht-e-Subh Daily* vom Oktober 2024 münden die Sicherheitsbedrohungen, Schliessungen von Medien und Überwachung von Online-Aktivitäten durch die Taliban in Zensur und Selbstzensur, welche den Zugang zu Informationen einschränken und teilweise verunmöglichen.¹⁰

Journalist*innen entlassen oder aus Angst vor Verfolgung ausgereist. RSF berichtet, dass innerhalb von drei Monaten nach der Machtübernahme der Taliban 43 Prozent der afghanischen Medienunternehmen geschlossen wurden. Mehr als zwei Drittel der Medienschaffenden haben ihren Job verloren oder haben ihren Beruf aufgegeben. Bei weiblichen Journalistinnen beträgt dieser Anteil gemäss RSF über 80 Prozent,¹¹ die Organisation *Journalists for Human Rights* spricht in diesem Zusammenhang sogar von 91 Prozent.¹² Die ausgereisten Journalist*innen haben laut einem Bericht von *JX-Fund*, einer Initiative zur Unterstützung von Medienschaffenden im Exil, in ihren Aufnahmelandern teilweise neue Medienunternehmen gegründet und berichten auf diesem Weg über die Situation in Afghanistan.¹³ UNAMA dokumentiert in einem Bericht vom Mai 2023 zahlreiche Menschenrechtsverletzungen gegenüber Journalist*innen, welche von willkürlichen Festnahmen und Inhaftierungen, über Drohungen bis hin zu Misshandlungen reichten. Der Bericht hält fest, dass viele Medienschaffende aus Afghanistan geflohen sind.¹⁴

Wenige internationale Beobachter*innen vor Ort, UN-Sonderberichterstatter bekommt keine Einreiseerlaubnis mehr. Durch den Rückzug der internationalen Gemeinschaft und die Aussetzung vieler Hilfsprogramme nach der Machtübernahme der Taliban sind momentan

⁷ Deutsche Welle (DW), Afghanistan: "Tod der Meinungsfreiheit" durch die Taliban, 30. September 2024: <https://www.dw.com/de/afghanistan-tod-der-meinungsfreiheit-durch-die-taliban/a-70346504>.

⁸ Hasht-e-Subh Daily, Suppression of Freedom of Expression and Journalists' Self-Censorship: only Talibans' Preferred Information is Covered, 20. Oktober 2024.

⁹ UNAMA, Media Freedom in Afghanistan, November 2024, S. 12, 13.

¹⁰ Hasht-e-Subh Daily, Suppression of Freedom of Expression and Journalists' Self-Censorship: only Talibans' Preferred Information is Covered, 20. Oktober 2024.

¹¹ Reporter ohne Grenzen (RSF), Länderseite Afghanistan, 2025.

¹² Journalists for Human Rights, Freedom of Afghan Media: Challenges facing Afghan journalists in Afghanistan and abroad, August 2024: <https://jhr.ca/wp-content/uploads/2024/08/REPORT-Media-Freedom-in-Afghanistan-Under-the-Taliban-Control-Final.pdf>.

¹³ JX-Fund, An Unbroken Spirit: Afghanistan Exiled Media Since the Taliban Takeover, Juli 2024, S. 24: <https://jx-fund.org/wp-content/uploads/2024/07/Study-Afghan-Exiled-Media-Since-the-Taliban-Takeover-July-2023.pdf?x92233>.

¹⁴ UN Assistance Mission in Afghanistan (UNAMA), Future of Afghanistan's media in the balance as work marks World Press Freedom Day, 3. Mai 2023: <https://reliefweb.int/report/afghanistan/future-afghanistans-media-balance-world-marks-world-press-freedom-day>.

nur noch wenige internationale Beobachter*innen vor Ort.¹⁵ Laut Berichten von *Radio Free Europe / Radio Liberty* (RFE/RL) und *Deutsche Welle* (DW) verweigern die Taliban Richard Bennet, dem UN-Sonderberichterstatter für die Menschenrechtslage in Afghanistan, seit 2024 die Einreise ins Land, weil er nach Ansicht der Taliban «Propaganda verbreitet» und die Situation in Afghanistan falsch darstelle.¹⁶

3 Verfolgung von Familienmitgliedern

Angehörige der Vorgängerregierung und Kritiker*innen der Taliban-Regierung einschliesslich ihrer Familienmitglieder riskieren Verfolgung. Mehrere Quellen berichten von der Bedrohung und Verfolgung von Familienmitgliedern von Zielpersonen durch die Taliban.¹⁷ Das *UNO-Flüchtlingshilfswerk* (UNHCR) und die *Asylagentur der Europäischen Union* (EUAA) vertreten in ihren jeweiligen Guidance Notes die Ansicht, dass Familienangehörige von verfolgungsgefährdeten Personen – dazu zählen unter anderem Mitglieder der Vorgängerregierung, aber auch Medienschaffende, Menschenrechtsverteidiger*innen und Aktivist*innen – auch selbst gefährdet sind.¹⁸

3.1. Ziel

Verfolgung von Familienmitgliedern zwecks Druckausübung oder Erhalt von Informationen über den Verbleib von gesuchten Personen. Gemäss einem im November 2024 veröffentlichten Länderbericht der *Asylagentur der Europäischen Union* (EUAA) werden Familienangehörige von Kritiker*innen Berichten zufolge von den Taliban-Behörden ins Visier genommen, um an Informationen zu gelangen und um sie einzuschüchtern. Unter Bezugnahme auf den *Journalisten Ali Latifi* gibt die EUAA an, dass Sicherheitskräfte der Taliban teilweise Familienangehörige und nicht die eigentlich gesuchte Person festnahmen, um zu vermeiden, dass solche Verstösse zu viel öffentliche Aufmerksamkeit erregen. Wenn der Vater still und heimlich verhaftet würde, sei dies oft schon genug, um die Person

¹⁵ Swissinfo, Niemand will die Taliban anerkennen. Und doch kehrt die Schweiz zurück nach Afghanistan, 30. August 2024: <https://www.swissinfo.ch/ger/aussenpolitik/niemand-will-die-taliban-anerkennen-und-doch-kehrt-die-schweiz-zur%C3%BCck-nach-afghanistan/87446761>.

¹⁶ Radio Free Europe/ Radio Liberty (RFE/RL), Taliban Bars UN's Human Rights Envoy From Entering Afghanistan, 21. August 2024: <https://www.rferl.org/a/bennet-un-rapporteur-taliban-mujahid/33086738.html>; Deutsche Welle (DW), Taliban ban UN human rights rapporteur in Afghanistan, 21. August 2024: <https://www.dw.com/en/taliban-ban-un-human-rights-rapporteur-in-afghanistan/a-70011037>.

¹⁷ Norwegian Country of Origin Information Centre (Landinfo), Afghanistan: Familiemedlemmer til personer med tilknytning til republikken, 20. November 2023: <https://www.ecoi.net/en/file/local/2101845/Afghanistan-respons-Familiemedlemmer-til-personer-med-tilknytning-til-republikken-20112023.pdf>; Staatssekretariat für Migration (SEM), Focus Afghanistan; Verfolgung durch Taliban: Potentielle Risikoprofile, 15. Februar 2022: <https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/internationales/herkunftslander/asien-nahost/afg/AFG-risikoprofile-taliban-d.pdf.download.pdf/AFG-risikoprofile-taliban-d.pdf>; European Union Agency for Asylum (EUAA), Afghanistan Country Focus, November 2024, S. 138: https://www.ecoi.net/en/file/local/2117560/2024_11_EUAA_COI_Report_Afghanistan_Country_Focus.pdf; Afghanistan Analysts Network (AAN), New UN Report Charts the Emirate's Treatment of Detainees: Allegations of torture and ill-treatment, 20. September 2023: <https://www.ecoi.net/en/document/2097667.html>; US Department of State (USDOS), 2023 Country Report on Human Rights Practices: Afghanistan, 23. April 2024: <https://www.ecoi.net/en/document/2107599.html>.

¹⁸ UNHCR, Guidance note on the international protection needs of people fleeing Afghanistan – Update I, Februar 2023, S. 5-6: <https://www.ecoi.net/en/file/local/2086941/63e0cb714.pdf>; European Union Agency for Asylum (EUAA), Country Guidance: Afghanistan, Mai 2024, S. 26, 28-34, 41-45: https://www.ecoi.net/en/file/local/2109450/2024_CG_AFG_Final.pdf.

einzuschüchtern.¹⁹ *Richard Bennet, der UNO-Sonderberichterstatter für die Menschenrechtslage in Afghanistan* stellt im September 2023 fest, dass Häftlinge, die ihre mutmasslichen Verbrechen nicht gestehen, psychischer Folter ausgesetzt oder dass deren Familienmitglieder ins Visier genommen werden.²⁰ Auch *Landinfo, die Länderanalyse-Abteilung der norwegischen Migrationsbehörde*, berichtet davon, dass Familienangehörige als Druckmittel eingesetzt werden können oder dass die Behörden mit Sanktionen gegen Familienangehörige drohen, falls der*die eigentliche Zielperson «nicht kooperiert».²¹ Laut dem vom *Danish Refugee Council (DRC)* zitierten *Afghanistan-Experten Thomas Ruttig* richten sich die Angriffe der Taliban auf Mitglieder der ehemaligen Regierung auch gegen deren Familien, insbesondere in Fällen, in denen die gesuchte Person nicht gefunden werden kann.²² Das *Staatssekretariat für Migration (SEM)* schreibt im Februar 2022, dass die Taliban Familienangehörige unter Druck setzen, um die gesuchte Person dazu zu bewegen, sich zu stellen.²³ Für die *EUAA Country Guidance* vom Mai 2024 befragte Quellen bestätigten, dass in einigen Fällen auch Familienangehörige von gesuchten Personen ins Visier der Taliban geraten waren. So wurden beispielsweise Familienmitglieder ehemaliger Richter*innen, aber auch Freund*innen und Nachbar*innen von den Taliban unter Druck gesetzt und dazu gedrängt, den Aufenthaltsort der Richter*innen zu verraten. Die EUAA ist der Ansicht, dass in Afghanistan Familienmitglieder von Personen, die mit der früheren Regierung in Verbindung gebracht werden, begründete Angst vor Verfolgung haben können, insbesondere dann, wenn die Taliban auf der Suche nach der Person sind, mit der sie in Verbindung stehen.²⁴ Dasselbe gilt für den *Special Inspector General for Afghanistan Reconstruction (SIGAR)*, die wichtigste Kontrollinstanz der Regierung für den Wiederaufbau Afghanistans, der darauf hinweist, dass die Taliban auf Familienmitglieder zurückgreifen, wenn sie die Person, nach der sie suchen, nicht ausfindig machen können.²⁵

Verfolgung von Familienmitgliedern, um Kritiker*innen zum Schweigen zu bringen. Die EUAA schreibt im November 2024 unter Berufung auf einen Bericht von *Landinfo*, dass Familienmitglieder unter Druck gesetzt werden, um Kritik an der Taliban-Regierung zu verhindern und Kritiker*innen zum Schweigen zu bringen.²⁶ Im Blog-Eintrag des *Afghanistan-Experten Thomas Ruttig* vom 24. August 2024 wird beschrieben, dass Verstösse gegen das «Gesetz zur Förderung der Tugend und Verhinderung des Lasters» oder sonstige Regeln den Verlust von Eigentum nach sich ziehen könne. Dieses Vorgehen sei bereits bei Verhaftungen von protestierenden Frauen dokumentiert worden. So seien die Eltern über die Einziehung von Eigentumstiteln in Haft genommen worden, um zu verhindern, dass die jungen Frauen

¹⁹ EUAA, Afghanistan Country Focus, November 2024, S. 138.

²⁰ UN General Assembly (UNGA), Situation of human rights in Afghanistan; Note by the Secretary-General; Report of the Special Rapporteur on the situation of human rights in Afghanistan, Richard Bennett, 1. September 2023, S. 8-10: www.ecoi.net/en/file/local/2099124/N2325887.pdf.

²¹ Landinfo, Afghanistan: Familiemedlemmer til personer med tilknytning til republikken, 20. November 2023, S. 3.

²² Danish Refugee Council (DRC), Afghanistan Conference - The Human Rights Situation after August 2021, 30. Dezember 2022, S. 25-26: <https://asyl.drc.ngo/media/13vhsflb/drc-afghanistan-conference-report-28nov2022.pdf>.

²³ SEM, Focus Afghanistan; Verfolgung durch Taliban: Potentielle Risikoprofile, 15. Februar 2022, S. 47.

²⁴ EUAA, Country Guidance: Afghanistan, Mai 2024, S. 32, 30.

²⁵ Special Inspector General for Afghanistan Reconstruction (SIGAR), Why the Afghan Security Forces Collapsed, 28. Februar 2023, S. 109: <https://www.ecoi.net/en/file/local/2089787/SIGAR-23-16-IP.pdf>.

²⁶ EUAA, Afghanistan Country Focus, November 2024, S. 138.

oder Mädchen ihre «Tat» nicht wiederholen.²⁷ *Thomas Ruttig* schreibt in einem Artikel der TAZ am 20. Dezember 2023, dass bekannt sei, dass von den Taliban inhaftierte und danach freigelassene Menschenrechtsaktivist*innen sich schriftlich verpflichten müssen, künftig von ihren Aktivitäten abzulassen. Würden sie sich nicht daranhalten, könnten Familienangehörige belangt werden.²⁸

3.2. Formen der Verfolgung

Spektrum umfasst Drohbriefe, Konfiszierung von Eigentum, Vertreibung, Gewalt, Inhaftierung, Folter und Tötungen. Einem von *Landinfo* zitierten *Menschenrechtsexperten* zufolge können Familienmitglieder von Zielpersonen einem breiten Spektrum von Repressionen ausgesetzt sein, die von Schikanen über Verhaftungen und in einigen Fällen bis hin zu Mord reichen.²⁹ Die SFH schreibt in einem Bericht zu Gefährdungsprofilen mit Verweis auf die *Friedrich Naumann Stiftung*, dass Familienangehörige und Unterstützer*innen von gesuchten Personen Verhaftung, Folter oder gar Tötung zu befürchten haben.³⁰ Das *Staatssekretariat für Migration* (SEM) erwähnt im Februar 2022 unter Berufung auf Berichte von *Reuters*, *Human Rights Watch* und *Gandhara/ Radio Free Europe* darüber, dass die Taliban Familienangehörige mit Hausbesuchen oder auf schriftlichem oder telefonischem Weg unter Druck setzen. Mit Verweis auf *Medienberichte* erwähnt das SEM Drohbriefe an die gesuchte Person, in denen angedroht wird, gegen Familienmitglieder vorzugehen, und zitiert die *schwedischen Migrationsbehörden*, wonach es in solchen Situationen auch schon zur Anwendung von Gewalt gekommen sei.³¹ Es gibt auch Berichte über Entführungen von Angehörigen³², der Konfiszierung des Familieneigentums³³ oder über Vertreibungen.³⁴

Bestrafung des «Mahram» oder des Ehemannes anstelle von «fehlbaren» Frauen. Laut Ausführungen von *Landinfo* ist Afghanistan eine ausgesprochen patriarchalische Gesellschaft, in der die Männer die Kontrolle über die Frauen in der Familie ausüben sollen. Gemäss einem im Bericht zitierten *Analytiker* haben die Taliban erklärt, dass männliche Verwandte Konsequenzen für die Handlungen und das Verhalten von Frauen riskieren. Dieser Logik folgend würden die Männer für die Handlungen der Frauen in der Familie verantwortlich gemacht, so zum Beispiel, wenn diese gegen die erheblichen Einschränkungen der Rechte der

²⁷ Afghanistan Zhaghdablaï, Neues Taliban-«Sitten»-Gesetz: Mahnen und Strafen, 24. August 2024: <https://thruttig.wordpress.com/2024/08/24/neuen-taliban-sitten-gesetz-mahnen-und-strafen/>.

²⁸ TAZ, Zwei Frauenrechtlerinnen frei, 20. Dezember 2023: <https://taz.de/Afghanistan-unter-den-Taliban/!5981040/>.

²⁹ Landinfo, Afghanistan: Familienmitglieder til personer med tilknytning til republikken, 20. November 2023, S. 3.

³⁰ SFH, Afghanistan: Gefährdungsprofile, 2. November 2022, S. 6: https://www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user_upload/Publikationen/Herkunftslanderberichte/Mittlerer_Osten_-_Zentralasien/Afghanistan/221102_AFG_Gefaehrdungsprofile.pdf.

³¹ SEM, Focus Afghanistan; Verfolgung durch Taliban: Potentielle Risikoprofile, 15. Februar 2022, S. 47.

³² The Guardian, Thousands of Afghan judges and legal staff remain at risk post-Taliban takeover, 14. August 2023: <https://www.theguardian.com/global-development/2023/aug/14/thousands-of-afghan-judges-and-legal-staff-remain-at-risk-post-taliban-takeover>.; Landinfo, Afghanistan: Familienmitglieder til personer med tilknytning til republikken, 20. November 2023, S. 4.

³³ Afghanistan Zhaghdablaï, Neues Taliban-«Sitten»-Gesetz: Mahnen und Strafen, 24. August 2024; US Commission on International Religious Freedom (USCIRF), Afghanistan, Country Update, August 2024: S. 2-3: <https://www.uscifr.gov/sites/default/files/2024-08/Afghanistan%20Country%20Update%202024.pdf>.

³⁴ EUAA, Afghanistan Country Focus, Dezember 2023, S. 98.

Frauen nach der Machtübernahme der Taliban demonstrierten.³⁵ Laut den Berichten des *Büros der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten* (OHCHR) vom Februar 2024 und der *US Commission on International Religious Freedom* (USCIRF) vom August 2024 werden die männlichen Verwandten von den Taliban bestraft, wenn Frauen es versäumen, den strengen Kleidervorschriften der Taliban nachzukommen.³⁶ In einem solchen Fall wird der Mann laut USCIRF auf die verantwortliche Behörde zitiert und im Falle einer dreifachen Wiederholung werde der «Mahram» für drei Tage inhaftiert. Männer würden auch geschlagen oder ihr Eigentum beschlagnahmt, wenn sie die Erlasse der Taliban bezüglich Kleidervorschriften in ihren Familien nicht durchsetzen.³⁷

4 Beispiele

4.1. Familienmitglieder von Angehörigen der Vorgängerregierung

Festnahme, Folter und Tötung von Angehörigen ehemaliger ziviler Regierungsangestellter. Unter Berufung auf UNAMA berichtet die *Schweizerische Flüchtlingshilfe* (SFH), dass die Taliban bei der Verfolgung von Personen, die mit der vorherigen Regierung assoziiert werden, auch deren Familienangehörige festnehmen und inhaftieren.³⁸ Die EUAA nimmt im November 2024 Bezug auf die *afghanische Menschenrechtsorganisation Rawadari*, welche im Jahr 2023 über 21 Fälle von Verhaftungen von Familienmitgliedern ehemaliger Regierungsangestellter berichtete. Auch im Jahr 2024 berichtete *Rawadari*, dass Familienmitglieder von ehemaligen zivilen und militärischen Regierungsangestellten zu Opfern von Tötungen wurden. Obwohl im Bericht keine Aufschlüsselung der Daten nach Opferprofil stattfand, wurden vier Beispiele für die Tötung von Familienmitgliedern genannt. Die internationale Menschenrechtsorganisation *Human Rights Research League* (HRRL) berichtete im November 2023 von der Inhaftierung, Folter und der Tötung des Bruders eines hochrangigen Regierungsangestellten in der Provinz Kunar; dieser war nach dem Fall der Vorgängerregierung geflohen.³⁹ Der Bruder eines Beraters der Vorgängerregierung wurde in der Provinz Nuristan mutmasslich von den Taliban inhaftiert und unter Folter aufgefordert, die Adresse seines Bruders preiszugeben. Daraufhin wurde er getötet.⁴⁰ Ebenfalls im Bericht erwähnt wird der Fall eines Mannes aus Kabul, dessen Vater für den Geheimdienst tätig war. Die Taliban hätten den Sohn in ihren Pick-Up geladen und ihn zu Tode gefoltert.⁴¹ HRRL dokumentierte auch einem Vorfall in der Provinz Ghazni, bei dem der zweitjüngste Bruder eines hochrangigen

³⁵ Landinfo, Afghanistan: Familiemedlemmer til personer med tilknytning til republikken, 20. November 2023, S. 4.

³⁶ UN Human Rights Office of the High Commissioner, Afghanistan: Taliban's arbitrary arrests and detention of women and girls over dress code must end immediately, UN experts say, 2. Februar 2024; USCIRF, Afghanistan, Country Update, August 2024: S. 2-3; Siehe auch: UN Security Council, UN Security Council Press Statement on Afghanistan, 24. Mai 2022: <https://usun.usmission.gov/un-security-council-press-statement-on-afghanistan-2/>.

³⁷ USCIRF, Afghanistan, Country Update, August 2024: S. 2-3.

³⁸ SFH, Afghanistan: Gefährdungsprofile, 2. November 2022.

³⁹ Human Rights Research League (HRRL), *Those We Left Behind: Revenge Killings and Other Serious Human Rights Violation in Afghanistan in the Aftermath of the Taliban's Seizure of Power*, November 2023, S. 52: [https://www.hrrleague.org/gallery/HRRL-AFG%20Report%20\(Those%20We%20Left%20Behind\)%20\(FINAL\).pdf](https://www.hrrleague.org/gallery/HRRL-AFG%20Report%20(Those%20We%20Left%20Behind)%20(FINAL).pdf).

⁴⁰ Ebenda, S. 54.

⁴¹ Ebenda, S. 48-49.

Regierungsmitarbeiters bei einer Hausdurchsuchung durch die Taliban verhaftet, während einer Woche in einem Container gefangen gehalten und dann getötet wurde.⁴² Im Dezember 2023 bezog sich die EUAA auf den *UN-Sonderberichterstatte*, wonach im Dezember 2022 in der Provinz Daykundi 21 Personen verhaftet und gefoltert wurden, weil sie Familienangehörige ehemaliger Regierungsmitarbeiter waren und Waffen besaßen. Im August 2022 beschuldigte die Tochter eines ehemaligen Armeegenerals in den sozialen Medien einen Taliban-Funktionär, sie in Gewahrsam vergewaltigt und anschliessend gezwungen zu haben, ihn zu heiraten. Er solle sie während ihrer gesamten Ehe misshandelt haben. Die Frau wurde im November 2022 wegen Verleumdung erneut inhaftiert und beschrieb nach ihrer Flucht aus Afghanistan im April 2023, dass sie in Haft monatelang gefoltert worden sei.⁴³

Übergriffe auf Angehörige von ehemaligen militärischen Regierungsangestellten. Die SFH und die EUAA berichten mit Verweis auf verschiedene Berichte, dass Angehörige von ehemaligen militärischen Regierungsangestellten stellvertretend für die gesuchten Personen inhaftiert und getötet werden können.⁴⁴ Die EUAA beruft sich auf von *Rawadari* im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2023 und von der *Human Rights Research League* (HRRL) im Zeitraum von Oktober 2022 bis Juni 2023 gesammelten Zeugenaussagen, nach denen Familienmitglieder von Personen, die Afghanistan verlassen hatten, ins Visier genommen wurden. Zu diesen Fällen gehörten die Frau eines ehemaligen Soldaten, die von den Taliban gefoltert und getötet wurde, die Frau eines ehemaligen Geheimdienstoffiziers, die in ihrem Haus von Unbekannten getötet wurde, sowie die Frau und vier Kinder eines ehemaligen Geheimdienstoffiziers, die von unbekanntem bewaffneten Männern entführt und getötet worden waren. HRRL dokumentierte auch die Verhaftung und anschliessende Ermordung von Brüdern ehemaliger Polizeibeamter. Darüber hinaus haben *Rawadari* und HRRL Fälle von Familienmitgliedern dokumentiert, die zusammen mit ehemaligen Militärbeamten inhaftiert und getötet worden waren.⁴⁵ Im Vorjahresbericht vom Dezember 2023 listet die EUAA unter Berufung auf *afghanische Menschenrechtsorganisationen* ebenfalls Vergehen an Angehörigen von Regierungsmitgliedern der vorherigen pro-westlichen Regierung auf. So nimmt die EUAA Bezug auf die in der UK ansässige *Safety and Risk Mitigation Organization* (SRMO), wonach Angehörige häufig in Angriffe auf ehemalige Sicherheitskräfte «hineingezogen» würden und nannte das Beispiel einer Frau und zweier Söhne eines ehemaligen Militärbeamten, die geschlagen worden waren, als ihr Haus von Taliban-Truppen durchsucht wurde. Die beiden Söhne wurden an einen unbekanntem Ort gebracht. Im zweiten Quartal 2023 dokumentierte SMRO die Inhaftierung von sechs Verwandten ehemaliger Sicherheitskräfte sowie eine Vergewaltigung. Darüber hinaus inhaftierten die Taliban laut *Rawadari* ein ehemaliges Mitglied des afghanischen Inland-Geheimdienstes (NDS) zusammen mit einem 17-jährigen Familienmitglied in der Provinz Panjsher, der sich weigerte, den Aufenthaltsort seines Vaters, einem ehemaligen Sicherheitsbeamten preiszugeben. Zusätzlich wurde der Fall eines Vaters eines ehemaligen Sicherheitsbeamten dokumentiert, der Afghanistan verlassen hatte. Weiter nimmt die EUAA Bezug auf einen Bericht der Organisation *Afghan Witness*, der von der Tötung von Familienangehörigen ehemaliger afghanischer Sicherheitskräfte berichtet, ohne jedoch weitere Details zu nennen.⁴⁶

⁴² Ebenda, S. 60.

⁴³ EUAA, Afghanistan Country Focus, Dezember 2023, S. 62-63.

⁴⁴ SFH, Afghanistan: Gefährdungsprofile, 2. November 2022.; EUAA, Afghanistan Country Focus, November 2024, S. 90-91.

⁴⁵ EUAA, Afghanistan Country Focus, November 2024, S. 90-91.

⁴⁶ EUAA, Afghanistan Country Focus, Dezember 2023, S. 62-63.

Angriffe auf Familien von Richter*innen. Die SFH hat in ihrem Themenpapier zu Gefährdungsprofilen vom November 2022 mit Verweis auf einen Bericht der *Friedrich Naumann Stiftung* festgehalten, dass ehemalige Richter*innen in besonderem Masse von den Taliban bedroht, eingeschüchtert, verfolgt oder getötet werden. Dies gelte insbesondere für Richter*innen, die in Fällen bezüglich öffentlicher Sicherheit und Terrorismus Urteile gefällt hätten. Durch den freien Zugang zu Gerichtsakten nach der Machtübernahme kam es auch zu persönlichen Racheakten an Richter*innen und ihren Familienangehörigen durch Taliban, die wegen verschiedenster Delikte, etwa häuslicher Gewalt, verurteilt worden waren.⁴⁷ Die *International Bar Association* lobt in einer Meldung vom 17. Januar 2023 die Evakuierung vieler Richterinnen nach Europa, Nordamerika und Australien, zeigt sich gleichzeitig aber sehr besorgt über die Situation der rund 2000 Richter, die unter der Vorgängerregierung tätig gewesen waren. Für diese bestehe das Risiko der Entführung des ältesten Sohnes. Die Taliban wollten in der Regel, dass der Richter sich ihnen im Austausch für den Sohn ausliefere. Die *International Bar Association* geht davon aus, dass dies für den betreffenden Richter dann mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Folter oder sogar zum Tod führen würde. Es komme in diesem Zusammenhang auch zu Erpressung.⁴⁸ Laut einem Bericht von *The Guardian* vom 14. August 2023 sind fast 4000 Staatsanwält*innen und Justizbedienstete der Gewalt der Taliban ausgesetzt, die seit der Machtübernahme mindestens 28 Staatsanwält*innen und Angehörige getötet haben sollen.⁴⁹

4.2. Familienmitglieder von Aktivist*innen

Bedrohung, Verhaftung und Folter von Angehörigen von Aktivist*innen. In einem gemeinsamen Bericht weisen mehrere Organisationen, darunter *Amnesty International* (AI), *Freedom House*, *Human Rights Watch* (HRW), die *Internationale Föderation für Menschenrechte* (FIDH), die *Weltorganisation gegen Folter* (OMCT) und *Frontline Defenders*, darauf hin, dass Aktivist*innen, die gegen die Politik der Taliban protestieren, einem hohen Risiko ausgesetzt seien, Opfer von körperlicher Gewalt, oder aber willkürlichen Festnahmen und Inhaftierungen, Folter und Misshandlungen zu werden. Darüber hinaus wird berichtet, dass die Taliban auch Übergriffe auf Familienangehörigen dieser Personen begehen würden.⁵⁰ Laut einer gemeinsamen Publikation der Organisationen *Afghanistan Civil Society Forum-organization* (ACSFO), *Afghanistan Human Rights Coordination Mechanism* und *Freedom House* ergab eine Umfrage unter afghanischen Menschenrechtsaktivist*innen und -verteidiger*innen, dass die Drohungen, Einschüchterungen und willkürlichen Verhaftungen, denen sie von Seiten der Taliban ausgesetzt waren, auch ihre Familienangehörigen betrafen. Mehr als eine*r von fünf Befragten gab an, dass Familienmitglieder bedroht worden waren, und 17

⁴⁷ SFH, Afghanistan: Gefährdungsprofile, 2. November 2022, S. 18.

⁴⁸ International Bar Association, Afghanistan: Male judges and prosecutors left behind in 'forgotten crisis', 17. Januar 2023: <https://www.ibanet.org/Afghanistan-Male-judges-and-prosecutors-left-behind>.

⁴⁹ The Guardian, Thousands of Afghan judges and legal staff remain at risk post-Taliban takeover, 14. August 2023: <https://www.theguardian.com/global-development/2023/aug/14/thousands-of-afghan-judges-and-legal-staff-remain-at-risk-post-taliban-takeover>.

⁵⁰ Amnesty International (AI), Freedom House, Human Rights Watch (HRW), International Federation for Human Rights (FIDH), World Organisation Against Torture (OMCT), Front Line Defenders et al., Alliance for Human Rights in Afghanistan - Joint statement – Afghanistan: call for Justice accountability and effective response to ongoing violations and gender persecution, 15. August 2023: www.ecoi.net/en/file/local/2095718/ASA1171102023ENGLISH.pdf.

Prozent berichteten von willkürlichen Verhaftungen und Folter.⁵¹ Eine *Kontaktperson von Human Right Defender Plus Net (HRD Plus-Net)*, einem unabhängigen von Afghan*innen geleiteten Netzwerk für Menschenrechte, schreibt in einer E-Mail-Auskunft vom 14. März 2024 an die SFH, dass ihm konkrete Fälle von Menschenrechtsverteidiger*innen und Journalist*innen vorliegen, in denen die Bedrohung und die damit verbundenen Risiken auf ihre erweiterten Familien und andere Personen ausgedehnt worden sind. So sei der Wachmann des Büros, der sich noch in Kabul befinde, von den Taliban aufgefordert worden, die Adresse der Familien der leitenden Mitarbeiter des Civil Society and Human Rights Networks (CSHRN) herauszugeben.⁵²

Festnahmen und Entführungen von männlichen Verwandten von Menschen- und Frauenrechtsaktivistinnen. *Amnesty International* (AI) beschreibt in einer Meldung vom 22. Januar 2024, wie Frauen, die gegen die drakonische Politik der Taliban protestieren, gewaltsam verschleppt, willkürlich festgenommen und inhaftiert werden und Folter und anderen Misshandlungen ausgesetzt sind. Nach einer Demonstration im August 2023 hätten die Taliban Frauen verfolgt, um sie zu verhaften. Mehrere Frauen wurden in ihren Häusern oder Unterkünften mit vorgehaltener Waffe festgenommen, oft unter Anwendung von Gewalt. Dabei wurden einige männliche Verwandte der Frauen bei den Festnahmen ebenfalls von Taliban-Mitgliedern heftig geschlagen.⁵³ Unter Bezugnahme auf Berichte von *Amnesty International* und *Human Rights Watch* berichtet *Landinfo* im November 2023 von aussergerichtlichen Festnahmen und Inhaftierungen von männlichen Familienmitgliedern von Demonstrantinnen und von Festnahmen ganzer Familien, Kinder miteingeschlossen. Mit Verweis auf einen Artikel der unabhängigen afghanischen Nachrichtenplattform *Pajhwok* wird weiter beschrieben, dass Angehörige der Taliban kurz nach der Machtübernahme ins Haus der Frauen- und Zivilgesellschaftsaktivistin Fahima Rahmati in Kandahar eindrangen und fünf männliche Familienmitglieder entführten.⁵⁴

4.3. Familienmitglieder von Journalist*innen

Familien und Unterstützer*innen im Visier. Die Situation von Journalist*innen in Afghanistan ist ausgesprochen schwierig (vgl. Kapitel 2). Die EUAA zitiert den *Journalisten Ali Latifi*, laut dem die Familien von Journalist*innen von den Taliban-Behörden ins Visier genommen werden.⁵⁵ Auch die *Kontaktperson von Human Rights Defender Plus Net (HRD Plus-Net)* schreibt in einer E-Mail-Auskunft vom 14. März 2024 an die SFH, dass die Bedrohung von Journalist*innen auch für deren erweiterte Familien und andere als Unterstützende wahrgenommene Personen gilt.⁵⁶ *Amnesty International* berichtete im Jahr 2022 von einem inhaftierten Journalisten, für dessen Freilassung seine Familie ein Dokument unterzeichnen und ein Geschäftsmann als finanzieller Bürge fungieren musste. Die Familie hätte das Dokument unterschrieben und versprochen, dass der Journalist nach seiner Freilassung nicht darüber

⁵¹ Afghan-Canadian Civil Society Forum (ACSFO); Afghanistan Human Rights Coordination Mechanism; Freedom House, A needs assessment of Afghan human rights defenders; 2022-23, 2023, S. 7, 21, 23: <https://www.ecoi.net/en/file/local/2085886/AfghanHRDSReportJan2023.pdf>.

⁵² E-Mail-Auskunft einer Kontaktperson von HRD Plus-Net vom 14. März 2024 an die SFH.

⁵³ Amnesty International (AI): Stop punishing women protesters; Second UA: 112/23 [ASA 11/7611/2024], 22. Januar 2024: <https://www.ecoi.net/en/file/local/2103563/ASA1176112024ENGLISH.pdf>.

⁵⁴ Landinfo, Afghanistan: Familiemedlemmer til personer med tilknytning til republikken, 20. November 2023, S. 4.

⁵⁵ EUAA, Afghanistan Country Focus, November 2024, S. 138.

⁵⁶ E-Mail-Auskunft einer Kontaktperson von HRD Plus-Net vom 14. März 2024 an die SFH.

sprechen würde, was ihm widerfahren sei. Wenn er es doch täte, hätten die Taliban das Recht, seine ganze Familie zu verhaften und das Geschäft des finanziellen Bürgen zu beschlagnahmen.⁵⁷

Repressalien gegen «Mahram» von Journalistinnen. Im Zusammenhang mit der Situation von Familienangehörigen von Journalistinnen erwähnen Vertreter*innen von *Reporter ohne Grenzen Deutschland*, dass die Taliban sich nicht wohl fühlen würden, direkt mit Frauen zu interagieren. Wenn sie eine Journalistin zum Schweigen bringen wollten, bestrafte sie vorzugsweise ihren «Mahram», das heisst je nach Situation ihren Bruder, Vater, Ehemann – oder manchmal auch ihre Söhne. Ihre «Mahram» würden dafür verantwortlich gemacht, dass die Frauen überhaupt als Medienschaffende tätig sein dürfen. Infolgedessen würden viele Journalistinnen indirekt für ihre Arbeit bestraft, indem die Taliban ein männliches Familienmitglied verprügelt, inhaftiert, befragt und bedroht hätten. RSF habe beobachten können, dass eine beträchtliche Anzahl afghanischer Journalistinnen, die von RSF unterstützt werden, ihre Arbeit eingestellt oder das Land verlassen haben, weil die männlichen Mitglieder ihrer Familien Repressalien ausgesetzt waren.⁵⁸

4.4. Familienmitglieder von ausgereisten Personen

Im Ausland lebende Afghan*innen werden durch Druckausübung auf die zu Hause gebliebene Familie zum Schweigen gebracht. Gemäss Angaben einer *Kontaktperson mit Expertenwissen zu Afghanistan* vom 19. Februar 2025 werden Familienangehörige von im Ausland lebenden Afghan*innen bedroht, wenn diese die Taliban über Social Media oder in anderen Foren kritisierten. Die Familienmitglieder würden von den Taliban angewiesen, ihren Verwandten im Ausland auszurichten, ihre kritischen Aussagen tunlichst zu unterlassen.⁵⁹ Gemäss der im EUAA-Bericht vom Dezember 2023 zitierten *Dr. Liza Schuster* nehmen die Taliban Social-Media-Profile von ausgereisten Personen genau unter die Lupe und beschuldigen sie der «moralischen Korruption». Ihre daheim gebliebenen Angehörigen werden von Taliban-Beamten schikaniert. Dies schliesse Vertreibungen und aggressive Befragungen ein.⁶⁰ Eine *Kontaktperson von Human Rights Defender Plus Net* (HRD Plus-Net), einem unabhängigen, von Afghan*innen geleiteten Netzwerk für Menschenrechte, erwähnt in einer E-Mail-Auskunft vom 14. März 2024 den Fall eines nach Westeuropa ausgereisten Menschenrechtsverteidigers, dessen 80-jähriger Vater drei Tage lang von den Taliban festgehalten worden ist. Der Mann wurde erst freigelassen, als sein Sohn sich via Videoanruf entschuldigte und versprach, die Taliban nicht mehr zu kritisieren.⁶¹ Laut der von ACSFO gemachten Umfrage machen sich Menschenrechtsverteidiger*innen und Aktivist*innen, die von den Taliban ins Visier genommen werden, Sorgen um zurückgelassene Familienmitglieder, weil sie wissen, dass die Taliban diese angreifen könnten.⁶² *Landinfo* zitiert einen Experten, demzufolge

⁵⁷ Amnesty International (AI), *The Rule of Taliban: A Year of Violence Impunity and False Promises*, 15. August 2022, S. 21: <https://www.amnesty.org/en/documents/asa11/5914/2022/en/>.

⁵⁸ Gespräch der SFH mit Vertreter*innen von Reporter ohne Grenzen Deutschland vom 16. Oktober 2024.

⁵⁹ Telefonische Auskunft einer Kontaktperson mit Expertenwissen zu Afghanistan gegenüber der SFH am 19. Februar 2025.

⁶⁰ EUAA, *Afghanistan Country Focus*, Dezember 2023, S. 98.

⁶¹ E-Mail-Auskunft einer Kontaktperson von HRD Plus-Net vom 14. März 2024 an die SFH.

⁶² Afghan-Canadian Civil Society Forum (ACSFO); Afghanistan Human Rights Coordination Mechanism; Freedom House, *A needs assessment of Afghan human rights defenders; 2022-23, 2023*, S. 7, 21, 23.

Afghan*innen im Ausland aus Rücksicht auf ihre Familienangehörigen in Afghanistan nicht mit nationalen oder internationalen Medien sprechen.⁶³

4.5 Verfolgung männlicher Verwandter von Frauen, die sich nicht an die Kleider-Vorschriften halten

Bestrafung von Männern, deren Frauen, Schwestern oder Töchter die Kleider-Vorschriften der Taliban nicht respektieren. Die Taliban schreiben einen streng islamischen Dresscode vor, wonach die Frauen ihren gesamten Körper einschliesslich ihres Gesichts bedecken müssen und keine zu kurze, zu dünne oder zu enge Kleidung tragen dürfen.⁶⁴ Für die Einhaltung der Kleiderordnung werden auch die männlichen Verwandten verantwortlich gemacht. Die öffentlich-rechtliche Nachrichtenplattform *Swissinfo* berichtet im November 2024, dass die Taliban Druck auf Männer ausüben, damit diese ihre Frauen unter Kontrolle halten. Die Taliban würden Männer festnehmen und ihnen vorwerfen, ihre Frauen nicht zu kontrollieren, da sie ohne Schleier das Haus verlassen haben. Sie ermahnen die Männer, sich an die Regeln zu halten und drohen, dass sie sonst zu «anderen Massnahmen» greifen müssten.⁶⁵ Die britische Zeitung *The Guardian* beschreibt in einem Artikel vom 10. Januar 2024 das Schicksal der 16-jährigen Lale, die zusammen mit anderen Mädchen ihres Englischkurses von den Taliban verhaftet und in einen Polizeiwagen gezerrt wurde, weil sie gegen die Hijab-Regeln der Taliban verstossen hatten. Mädchen, die sich den Taliban widersetzen und sich weigerten mitzugehen, seien von ihnen geschlagen worden. Auch Lale wurde auf Füsse und Beine geschlagen, als sie versuchte, mit ihnen zu verhandeln. Ihr Vater wurde später heftig geschlagen, weil er «unmoralische Mädchen grossgezogen» habe.⁶⁶

4.6. Hohe Dunkelziffer wahrscheinlich

Quellen nehmen an, dass die Reflexverfolgung von Familienmitgliedern unterdokumentiert ist. Laut Angaben der im *Landinfo-Bericht* zitierten Menschenrechtsorganisation *Rawadari* werden viele Personen unter Druck gesetzt, nicht mit Menschenrechtsorganisationen über das Verschwinden von Zielpersonen und deren Familienangehörigen zu sprechen. Die Dunkelziffer solcher Fälle dürfte also um einiges höher liegen, da viele Vorkommnisse gar nicht dokumentiert werden.⁶⁷ Eine in der *Medienbranche und an der Universität tätige afghanische Kontaktperson* schreibt am 20. Februar 2025, dass viele Fälle nicht an die Medien gelangten, da sich die Familien vor der Reaktion der Taliban fürchten oder weil sie versuchen, die Angelegenheit direkt mit den Taliban-Behörden zu regeln. Die *Kontaktperson* gab an, über Familie und Verwandte immer wieder von Fällen zu hören, in denen Familienmitglieder von

⁶³ Landinfo, Afghanistan: Familiemedlemmer til personer med tilknytning til republikken, 20. November 2023, S. 3.

⁶⁴ Amu TV, Taliban's new law mirrors ISIS rules on women's rights, 22. August 2024: <https://amu.tv/118826/>.

⁶⁵ Swiss Info, NGO-Mitarbeiterin: Afghaninnen haben «grosse Angst» vor neuem Taliban-Gesetz, 20. November 2024: <https://www.swissinfo.ch/ger/internationales-genf/ngo-mitarbeiterin-afghaninnen-haben-grosse-angst-vor-neuem-taliban-gesetz/88124885>.

⁶⁶ The Guardian, Afghan girls detained and lashed by Taliban for violating hijab rules, 10. Januar 2024: <https://www.theguardian.com/global-development/2024/jan/10/afghanistan-girls-detained-beaten-taliban-hijab-rules>.

⁶⁷ Landinfo, Afghanistan: Familiemedlemmer til personer med tilknytning til republikken, 20. November 2023, S. 4.

verfolgten Personen von den Taliban misshandelt werden.⁶⁸ Eine *Kontaktperson mit Expertenwissen zu Afghanistan* geht davon aus, dass die Verfolgung von Familienangehörigen gerade in ländlichen Gegenden häufig vorkomme, aber dass wenig darüber berichtet werde, da internationale Medien und Journalist*innen kaum Zugang zu diesen Gegenden hätten.⁶⁹

Als führende Flüchtlingsorganisation der Schweiz und Dachverband der in den Bereichen Flucht und Asyl tätigen Hilfswerke und Organisationen steht die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) für eine Schweiz ein, die Geflüchtete aufnimmt, sie wirksam schützt, ihre Grund- und Menschenrechte wahrt, ihre gesellschaftliche Teilhabe fördert und ihnen mit Respekt und Offenheit begegnet. In dieser Rolle verteidigt und stärkt sie die Interessen und Rechte der Schutzbedürftigen und fördert das Verständnis für deren Lebensumstände. Durch ihre ausgewiesene Expertise prägt die SFH den öffentlichen Diskurs und nimmt Einfluss auf die gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen.

Weitere Publikationen der SFH finden Sie unter www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen. Der regelmässig erscheinende Newsletter informiert Sie über aktuelle Veröffentlichungen, Anmeldung unter www.fluechtlingshilfe.ch/newsletter.

⁶⁸ E-Mail-Auskunft einer an der Universität und der Medienbranche tätigen Kontaktperson vom 20. Februar 2025 an die SFH.

⁶⁹ Telefonische Auskunft einer Kontaktperson mit Expertenwissen zu Afghanistan gegenüber der SFH am 19. Februar 2025.